

Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

An die
Jagdausübungsberechtigten der
Jagdbezirke im Landkreis Sigmaringen

Recht und Ordnung

Maximilian Sigg
Tel: 07571 102-6310
Fax: 07571 102-6399
maximilian.sigg@lrasig.de

Genehmigung zum Abschuss von Gamswild außerhalb der definierten Gamswildgebiete im Landkreis Sigmaringen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die untere Jagdbehörde des Landratsamts Sigmaringen erlässt im Rahmen des § 34 Abs. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) folgende

Entscheidung

1. Den Jagdausübungsberechtigten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke und der Eigenjagdbezirke im Landkreis Sigmaringen wird der Abschuss von Gamswild außerhalb der definierten Gamswildgebiete allgemein freigegeben.
2. Die Jagdzeit ist vom 1. September bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Geißen, Kitze und Böcke sowie vom 1. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für Jährlinge beider Geschlechter festgelegt.
3. Erlegtes Gamswild ist der unteren Jagdbehörde am nächsten Werktag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu melden.
4. Der Abschuss ist in der Streckenliste im Wildtierportal Baden-Württemberg zu erfassen.
5. Die Krucken bzw. Hörner der erlegten Tiere sind bei der turnusmäßig in den Landkreisen Sigmaringen und Tuttlingen stattfindenden Trophäenschau vorzuhalten.

Landratsamt
Sigmaringen

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

T 07571 102-0
F 07571 102-1234

info@lrasig.de
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 18:00 Uhr
auch nach Vereinbarung

BIC
SOLADES1SIG
SOLADES1PFD
GENODES1SLG

IBAN
DE19 6535 1050 0000 8008 39
DE43 6905 1620 0000 0500 05
DE88 6509 3020 0420 4440 09

6. Diese Entscheidung ergeht befristet bis zum 31. Januar 2023.
7. Die festgesetzten Abschusspläne der Jagdausübungsberechtigten im definierten Gamswildgebiet des Oberen Donautals und seiner Seitentäler sowie die sonstigen Beschlüsse der unteren Jagdbehörde bleiben unberührt.
8. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern sollten sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme bzw. Ergänzung von Auflagen.
9. Diese Entscheidung ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist damit gebührenfrei.
10. Die Allgemeinverfügung wird durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Sigmaringen www.landkreis-sigmaringen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die vollständige Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann an der Infothek im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4 in 72488 Sigmaringen kostenlos eingesehen werden und / oder ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 08.07.2022

gez.
Claudia Wiese
Erste Landesbeamtin